

Sie seien eben sachlich unrichtig. Jeder Gesellschafter könne auf Grund des Gesellschaftsvertrages den anderen mitverpflichten und der andere hafte gemäss § 427 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seinem ganzen Vermögen. Daher müsse die Frau zahlen. Nach § 714 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nämlich jeder Gesellschafter, dem nicht durch Vertrag das Recht der Geschäftsführung entzogen ist, im Zweifel, d. h. wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist, ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten. Nach § 427 haften mehrere, die sich durch einen Vertrag zu einer Leistung verpflichten, im Zweifel, d. h. wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist, als Gesamtschuldner. Das Gericht nahm nun an, der Ehemann bestellte 1. für sich selbst, 2. aber auch als Vertreter seiner Frau, seiner Gesellschafterin, für diese. Diese war also mit verpflichtet und muss daher zahlen. In dem letzten Falle kommt natürlich alles auf die näheren Umstände an. Diese müssen geprüft werden, damit die Frage beantwortet werden kann, ob die Frau als Gehilfin im Geschäft ihres Mannes ist, oder (kraft stillschweigenden Gesellschaftsvertrages) Mitinhaberin. Auf die Beantwortung dieser Frage kommt aber alles an. Ist die Frau Gehilfin, so haftet sie nicht.

Es mögen in diesem Zusammenhange noch einige Worte über die nicht eingetragenen Firmen gesagt sein. Bei ihnen kommt es darauf an, ob ihr Inhaber oder ihre Inhaber Vollkaufleute sind oder nicht. Im ersteren Falle liegt eine wirkliche Firma vor und der Inhaber kann vom Handelsregister-Richter (meistens) durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden, die Firma im Handelsregister eintragen zu lassen. Andernfalls liegt eine Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht vor. Weicht also diese sogen. Firma vom wirklichen Familiennamen des Inhabers ab — was zum Beispiel der Fall ist, wenn der Ehemann, der in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, seiner Frau Geschäft und Firma „überträgt“ und diese die „Firma“ weiterführt —, so kann umgekehrt der Registerrichter den Inhaber durch Ordnungsstrafen anhalten, die Weiterführung der Firma zu unterlassen (§ 37, Absatz 1, des Handelsgesetzbuches). Es empfiehlt sich also bei einer nicht eingetragenen Firma, dem Handelsregister-Richter einen Wink zu geben, damit er von dem gesetzwidrigen Zustande erfährt und einschreiten kann.

Trotzdem nun aber die „Firma“ des Minderkaufmanns (Kleingewerbetreibenden, Handwerkers) keine Firma ist, wird sie in Bezug auf gewisse Dinge in ständiger Rechtsprechung so behandelt, als wäre sie eine richtige Firma. Dies gilt namentlich in Bezug auf die §§ 25 und 28 des Handelsgesetzbuches. Nach § 25 des Handelsgesetzbuches haftet derjenige, der ein (nicht durch Erbschaft an ihn gelangtes) Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma weiterführt, sei es auch mit dem Zusatz „Nachfolger“ oder dergl., für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Eine abweichende Vereinbarung ist den Gläubigern gegenüber nur wirksam, wenn sie 1. in das Handelsregister eingetragen, und 2. ausserdem noch bekannt gemacht, oder dem Gläubiger einzeln mitgeteilt worden ist. Da nun der Eintrag im Handelsregister bei Minderkaufleuten ausgeschlossen ist, so haftet hier derjenige, der eine Firma fortführt, stets für alle alten Geschäftsschulden. Nach § 28 des Handelsgesetzbuches haftet derjenige, der in das Geschäft eines Einzelkaufmanns als persönlich haftender Gesellschafter eintritt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers. Beim Minderkaufmann handelt es sich hier nicht um einen offenen Handelsgesellschafter, sondern um einen bürgerlichen Gesellschafter, es gilt aber das Gleiche, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die alte Firma weitergeführt wird, oder nicht.

Es konnten in diesen Zeilen natürlich bei weitem nicht alle unlauteren Manipulationen berührt werden, durch die sich unlautere zahlungsunfähige, oder -unlustige Geschäftsschuldner ihren Verpflichtungen zu entziehen suchen, denn es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht das alte Spiel auf neuem Wege versucht wird. Doch konnten eine Anzahl wichtiger und besonders häufig vorkommender Fälle beleuchtet und an ihnen gezeigt werden, dass unsere Rechtsprechung, wenn sie auch vom Gesetz natürlich nicht abweichen kann und will, dem Schwindel nach Kräften zu

Leibe rückt. Immerhin muss zugegeben werden, dass oft nur eine sehr unvollkommene Hilfe gewährt werden kann. Insoweit bleiben Handel und Gewerbe auf die Selbsthilfe, d. h. auf weitgehende Vorsicht beim Geschäftsabschluss, angewiesen.

Zehnerzeit.

A) Denkt man sich inmitten der sich drehenden Weltkugel die Erde stillstehend und alle irdischen Oberflächenpunkte parallel zur Erdachse auf die Erdäquatorebene projiziert, so erhält man in der Weltenmitte die Erde als ein feststehendes Zifferblatt, dessen Mittelpunkt die Projektion beider Erdpole bildet. Denkt man sich ferner einen Zeiger, an welchem die mittlere Sonne festsetzt, um diesen Blattmittelpunkt drehbar, so hat man sich die Erdwelt selbst zu einer Erdweltzeituhr umgestaltet.

Aus der in „Erdweltzeit“ (Nr. 16, Seite 245) vorgeschlagenen Erdäquatorkreisteilung ergibt sich nun folgendes:

Länge:	Erdweltzeit ($\frac{1}{3}$ htp), d. h. die mittlere Sonne steht über dem Längengrad:			
	0:	100:	200:	300:
0	Mittag	Abend	Mitternacht	Morgen
100	Morgen	Mittag	Abend	Mitternacht
200	Mitternacht	Morgen	Mittag	Abend
300	Abend	Mitternacht	Morgen	Mittag

1. Das Erdweltdatum beginnt, wenn die mittlere Sonne über dem 0- oder 400-Längengrad der Beringstrasse steht; von hier aus durchläuft die Zählung der Erdweltzeit und der Längen mit der mittleren Sonne den ganzen Erdäquator.

2. Der Tag einer Zeitzone beginnt, wenn die mittlere Sonne um 200 Zehnergrad von dem Grundmeridian der Zeitzone entfernt — also im „Zonengegenmeridian“ — steht. Denn das bürgerliche Leben verlangt in jeder Zeitzone den Tagesanfang um Mitternacht. Folglich:

a) Die Zeitzone der Länge 200 Zehnergrad hat Erdweltzeit; $0 \frac{1}{3}$ htp = Mitternacht; $100 \frac{1}{3}$ htp = Morgen; $300 \frac{1}{3}$ htp = Abend.

b) Für die Zeitzone der Länge 300 Zehnergrad beginnt der Zonentag, wenn die mittlere Sonne über der Länge 100 steht.

c) Für die Zeitzone der Länge 0 Zehnergrad beginnt der Zonentag, wenn die mittlere Sonne über der Länge 200 steht.

d) Für die Zeitzone der Länge 100 Zehnergrad beginnt der Zonentag, wenn die mittlere Sonne über der Länge 300 steht.

Zwischen der Erdweltzeit und der Zonenzeit besteht also die Beziehung:

$$\text{Erdweltzeit} = \text{Zonenzeit} + \text{Zonengegenmeridian};$$

$$\text{Zonenzeit} = \text{Erdweltzeit} - \text{Zonengegenmeridian}.$$

Beispiele:

I. Gegeben: für Zone 215 (etwa Greenwich) der Zonenzeitpunkt 165 htp;

Gesucht: die Erdweltzeit?

$$\frac{1}{3} \text{ htp} = 165 + 415 = 580 = 180 \frac{1}{3} \text{ htp}$$

II. Gegeben: der Erdweltzeitpunkt: 12,321 $\frac{1}{3}$ htp;

Gesucht: für Zone 375 der Zonenzeitpunkt?

$$\text{Zonenzeit} = 12,321 - 575 = 812,321 - 575 = 237,321 \text{ htp}$$

+ heisst im Drehungssinne der steigenden Zahlen. Nach Bedarf wird der Tageskreis über 400 Grad hinaus ergänzt.

3. Wie der 200 Zehnergradmeridian schneiden auch der 100 und der 300 Zehnergradmeridian Kulturgebiete so vorteilhaft, dass auch sie Zonenmeridiane werden können.

B) Die Bearbeitung der französischen Generalstabskarten im 400 Zehnergrad-Koordinatensystem erwies:

1. die Beobachtungen und Rechnungen verkürzten sich ungefähr um $\frac{1}{3}$ der Zeit;

2. die Zahl der Fehler fiel von 4 oder 5 auf 1;

3. die geistige Beanspruchung der Rechner minderte sich merklich;

4. einfachere Rechenmaschinen konnten unmittelbar verwendet werden.